

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1) Der
" Freundes- und Fördererkreis der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg,
Stamm Mauritius, Stockstadt am Main e.V. "
ist ein Zusammenschluß von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der
Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Stamm Mauritius,
Stockstadt am Main.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG,
Stamm Mauritius, Stockstadt am Main ideell und durch die Beschaffung von
Mitteln und Einrichtungen zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im
Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist Rechtsträger des Pfadfinderstammes Mauritius in Stockstadt am
Main. Die Eigenständigkeit des Stammes bleibt unangetastet.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Stockstadt am Main.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Freunde, Mitglieder und ehemalige
Mitglieder der DPSG sowie Eltern von Pfadfindern sein, die am 01. Januar des
laufenden Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder der Leiterrunde des
Stammes Mauritius, Stockstadt am Main.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem
Vorstand des Vereins beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit
einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausscheiden aus der Leiterrunde des Stammes
Mauritius, Stockstadt am Main,
 - d) durch Ausschluss.

- 6) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer schriftlichen Austrittserklärung einen Monat vor Jahresende, gegenüber dem Vorstand, zum Jahresende möglich.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
Die förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein Jahr lang nicht nachgekommen ist.
- 8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- 9) Dem ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu, mit Ausnahme des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- 10) Außerordentliche Mitglieder können nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Beiträge und Spenden

- 1) Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Für außerordentliche Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Je einer nimmt die Aufgaben des Schriftführers und die des Schatzmeisters wahr.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Die beiden Stammesvorsitzenden des Stammes Mauritius, Stockstadt am Main sind außerordentliche Mitglieder. Sie gehören jedoch dem Vorstand als Beisitzer mit jeweils einer Stimme an.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- 3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 4) Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 1 dieser Satzung.

- 5) Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Mitgliederversammlung und dem Absendetag der Einladung samt Tagesordnung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
 - 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
 - 4) Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
 - 5) Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Stammesvorsitzenden des Stammes Mauritius, Stockstadt am Main, haben kein Stimmrecht.
 - 6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Für eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
Zur Änderung des § 1 Absatz 2 (Vereinszweck) dieser Satzung ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 1 der Satzung,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) vorliegende Anträge.
- Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Jugendpflege St. Georg Bezirk Untermain e.V. mit dem Sitz in Aschaffenburg“ oder, falls dieser nicht mehr besteht, an den „Freundeskreis der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Diözese Würzburg e.V. mit dem Sitz in Würzburg“, der es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Ergänzend gelten - soweit in dieser Satzung eine abweichende Regelung nicht enthalten ist - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein.

Stockstadt, den 28. November 2004

Gründungsmitglieder: